

S A T Z U N G

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung des Marktes
Unterthingau

Vom 06. November 1991

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25. Januar 1952 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 268) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-1), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), sowie des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2235) erläßt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen und Wege werden vom Marktrat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Wegehinschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer müssen dulden, daß an Ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Wegehinschilder angebracht oder aufgestellt werden und diese unterhalten werden können.

Hausnumerierung

§ 4

Die Grundstückseigentümer müssen die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dulden:

1. Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Für Gebäude, die von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für unbebaute Grundstücke und Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 5

(1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Marktrat beschlossene Nummernschild zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktrates.

(2) Die Hausnummernschilder werden vom Markt gegen Erstattung der Kosten durch die Grundstückseigentümer beschafft und angebracht.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies binnen drei Wochen nach Zuteilung der Hausnummer schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft zu erklären.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Erhaltung und der Erneuerung von Hausnummernschildern zu tragen.

§ 6

(1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der, dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild soll nicht höher als 2,50 m über dem Boden angebracht werden.

(2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume und Sträucher, Vorbauten, Schilder o. ä. behindert werden.

(3) Bei einem Vorgarten ist das Schild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht ausreichend sichtbar angebracht werden kann.

§ 7

Liegen die Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden und die Kosten zu übernehmen.

§ 8

Die Nummernschilder sind vom Grundstückseigentümer in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und ggf. zu erneuern.

§ 9

Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterthingau, den 06. November 1991

MARKT UNTERTHINGAU



Boneberg, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung des Marktes Unterthingau wurde am 07.11.1991 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Unterthingau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln des Marktes Unterthingau amtlich bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 08.11.1991 ausgehängt und am 29.11.1991 wieder abgenommen.

Unterthingau, den 06. Dezember 1991

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
UNTERTHINGAU



Boneberg, Gemeinschaftsvors.